Eigenthum, Druck und Verlag von R. Graßmann.
Redaktion und Expedition Kirchplatz 3.
Annahme von Inseraten Schulzenstraße 9 und Kirchplatz 3.

Abonnement für Stettin monatlich 50 Pfg., mit Trägerlohn 70 Pfg.,
auf der Post vierteljährlich 2 M., mit Landbriefträgergeld 2 M. 50 Pfg.
Inserate die Petitzeile 15 Pfennige.

Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe. Sonntag, den 7. Dezember 1884. Nr. 574.

Das Krankenversicherungsgesetz in der Praxis.

Es hat wohl selten ein Gesetz das allgemeine Interesse so in Anspruch genommen, wie das über die Krankenversicherung. Nicht allein bei Behörden die sich mit Errichtung von Gemeinde- und Ortskassen zu befassen hatten, und den industriellen Etablissements, welche in Folge des Krankenversicherungsgesetzes und der Abänderung des Gesetzes über die freien Hülfskassen mit Errichtung neuer oder Abänderung alter Fabrikarbeiter-Krankenkassen vorgehen mußten, nein, fast in jeder Familie, welche durch das Gesetz berührt wurde, bildete die Gesetzgebung über das Krankenkassenwesen in den letzten Monaten den Gegenstand lebhaften Meinungs-Austausches.

Wenngleich nicht zu verkennen ist, daß durch die neue Regelung der Krankenversicherung ein bedeutender Schritt vorwärts in der Frage der Versorgung der Unbemittelten gethan ist, so haben sich doch bei der Einführung des Gesetzes in die Praxis manche Uebelstände und Unklarheiten gezeigt, die einer recht baldigen Abhülfe dringend benöthigt sein dürften. Eine Hauptfrage bei Aus- oder Umarbeitung der Fabrik-Krankenkassen Statuten war fast regelmäßig: Wer ist versicherungspflichtig? Das Krankenversicherungsgesetz sagt: Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenbetrieben zc., ferner im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerben und in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen. Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Das Gesetz sagt also: Personen, welche da und da beschäftigt sind, sind versicherungspflichtig, es sagt nicht, Arbeiter und Arbeiterin. Hiernach gewinnt es fast den Anschein, als wenn der Gesetzgeber eine jede Person, ganz gleich, welche Stellung sie inne hat und welchem Geschlecht sie angehört, zur Krankenversicherung verpflichten will, wenn sie in den aufgeführten Unternehmen oder Gewerben ihren Lebensunterhalt erwirbt. Diese Annahme ist aber wieder nicht zutreffend, wenn wir uns die Bestimmung über die Betriebsbeamten ansehen, denn es ist doch kaum denkbar, daß man die Betriebsbeamten von der Versicherungspflicht ausschließen wird, wenn sie $6^2/_3$ Mark und mehr für den Arbeitstag verdienen, und bei den in kaufmännischen und technischen Bureaus beschäftigten Beamten eine Ausnahme von der Versicherungspflicht unter keinen Umständen gestatten wollte Dieses wäre doch eine vollständig unverständliche Maßnahme!

Nach unserer Ansicht muß hier bei dieser Gesetzesstelle irgend wo eine irrthümliche Auffassung zu Grunde liegen. Entweder wollte der Gesetzgeber die in den technischen und kaufmännischen Bureaus industrieller Etablissements beschäftigten Beamten nicht versicherungspflichtig machen — und dieses ist die verbreitetste Auffassung — oder er hat eine Bezeichnung durch das Wort „Betriebsbeamter“ gewählt, die im gewöhnlichen Leben oder in der Praxis anders verstanden wird. Unter Betriebsbeamten versteht man nur die im direkten Fabrikbetriebe thätigen Beamten, als: Werkführer, Werkmeister und in gewissen Fällen auch Fabrikschreiber, in keinem Falle aber die in Bureaus arbeitenden Ingenieure, Kaufleute zc.

In dem Haftpflichtgesetze findet sich gleichfalls der Ausdruck „im Betriebe“ angewandt. In Streitigkeitsfällen hat sich das Reichsgericht bei seinen Rechtsprechungen stets der landläufigen Auffassung dieser Bezeichnung angeschlossen und beispielsweise beim Transport von Fabrikaten verunglückten Arbeitern eine Entschädigung nicht zuerkannt, weil die Beschädigung nicht „im Betriebe“ der Fabrik erfolgt war. Nimmt man diese Auffassungen des höchsten Gerichtshofes über das Wort „Betrieb“ als Norm an, dann würden also alle im Komtoir oder Bureau arbeitenden Angestellten eines industriellen Etablissements von der Krankenversicherungspflicht befreit sein, ganz gleich, ob dieselben ein hohes oder niedriges Einkommen haben. Diese Auffassung theilen aber verschiedene Aufsichtsbehörden nicht, sie verlangen, daß alle bei einem Gewerbe oder versicherungspflichtigen Unternehmen beschäftigten Personen einer Krankenkasse beitreten sollen weil sie der Ansicht sind, daß sich die Worte Fabrik- und Geschäftsbetrieb mit einander decken. Bei dieser von einander abweichenden Auffassungen der Gesetzbestimmung dürfte diese Sache, wenn nicht von oben herab zufriedenstellende Entscheidung erfolgt, wohl schon in nächster Zeit vor dem Verwaltungsgerichte zum Austrag gebracht werden.

Eine noch viel Kopfzerbrechen verursachende Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes ist die über die Krankenversicherung der Handlungs-Gehülfen. Von verschiedenen freien Hülfskassen wird in den mit dem Krankenversicherungsgesetz nicht sehr vertrauten Kreisen der Handlungs-Gehülfen gern die Ansicht verbreitet, daß jeder der letzteren verpflichtet ist, bis zum 1. Dezember 1884 einer Krankenkasse beizutreten, widrigenfalls sonst von diesem Tage ab eine zwangsweise Zuweisung zu einer Ortskrankenkasse erfolgt. Es ist bedauerlich, daß man, um für freie Kassen Propaganda zu machen, zu solchen Verdrehungen klarer Gesetzes-Bestimmungen schreitet. Das Gesetz sagt, daß durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunal Verbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben die Anwendung der Vorschriften § 1 — also des Versicherungszwanges — des Krankenkassengesetzes auf Handlungs-Gehülfen und Lehrlinge und Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken ausgedehnt werden kann.

Hieraus geht doch klar hervor, daß eine Versicherungspflicht der Handlungs Gehülfen u. s. w. nur da besteht, wo die Gemeinde eine solche beschlossen und dann, durch Errichtung einer Ortskrankenkasse, den Handlungs-Gehülfen Gelegenheit geboten hat, der Versicherungspflicht genügen zu können. Die Handlungs Gehülfen haben also gar nicht solche Eile sich für irgend eine freie Kasse zu entschließen, sie können vielmehr das ihnen von verschiedenen Seiten Gebotene mit Ruhe prüfen, und brauchten nicht zu befürchten, daß durch das Herankommen des 1. Dezembers ihr freies Entschließungs-Recht beeinträchtigt werden könnte.

Tritt nun aber eine Versicherungs-Verpflichtung für Handlungs Gehülfen irgend wo ein, so fragt es sich, wer von den letzteren versicherungspflichtig gemacht werden kann? Es kommt zunächst darauf an, den Begriff „Handlungs Gehülfe“ festzustellen. Der höchste Gerichtshof für Handelssachen sagt in einem Urtheile vom 31. März 1880:

„Handlungs-Gehülfe ist Derjenige, welcher dem Prinzipal, zu welchem er behufs des Betriebes des Handelsgewerbes in ein Dienstverhältniß getreten ist, kaufmännische Dienste leistet.“

Hiernach würde nicht nur der hinter dem Verkaufstisch stehende Kommis, der im Komtoir arbeitende Buchhalter oder Prokurist, sondern auch jeder bei einer Aktien Gesellschaft beschäftigte kaufmännische Direktor als Handlungs-Gehülfe gelten und zur Zwangsversicherung bei einer Krankenkasse herangezogen werden können. Nun könnte man allerdings zu der Ansicht neigen, daß, wenn eine Gemeinde die Krankenversicherung der Handlungs-Gehülfen zur Pflicht macht, sie die Bestimmung treffen kann, daß Personen mit einem Einkommen von $6^2/_3$ Mark und darüber für den Tag, wie die Betriebs-Beamten in § 1 des Kranken-Versicherungsgesetzes, von der Kranken-Versicherung ausgeschlossen werden können. Hat hierzu aber eine Gemeinde, welche die Kranken-Versicherung der Handlungs-Gehülfen beschließt, das Recht? Wir glauben nicht!

Der § 2 des Kranken-Versicherungsgesetzes gestattet den Gemeinden, die Anwendung der Vorschriften des § 1 desselben Gesetzes auf Handlungs-Gehülfen u. s. w. für ihren Bezirk auszudehnen, er sagt aber nirgends, daß es einer Gemeinde gestattet sein soll, gewisse Personen des zur Versicherungspflicht herangezogenen Standes von der letzteren ausschließen zu können. Es ist keineswegs aus der Befreiung der Betriebs Beamten, welche $6^2/_3$ Mark und mehr täglich Einkommen haben, der Schluß zu ziehen, daß bei einer Ausdehnung des Gesetzes auf die Handlungs-Gehülfen einzelnen Gliedern dieses Standes Befreiung vom Versicherungszwange bewilligt werden kann, wenn sie $6^2/_3$ Mark und mehr Einkommen haben. Wäre dieses beabsichtigt, dann müßte im § 1 statt des Wortes „Betriebs-Beamte“ das Wort „Personen“, wie am Anfang des § 1 stehen. Da dieses nicht der Fall ist, so muß bei allen Anderen als den Betriebs-Beamten das Einkommen ohne Einfluß auf die Beurtheilung der Versicherungspflicht gehalten werden. Wir geben gerne zu, daß diese Auffassung der Gesetzes-Bestimmung nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag, die Behörden müssen aber den Wortlaut der einzelnen Paragraphen respektiren und werden daher auch hier nicht Ausnahmen gestatten können.

Viel Mühe haben sich Fabrikanten und Gewerbetreibende gegeben, um einen Modus zu finden, der die Krankenkasse vor unberechtigter Inanspruchnahme seitens arbeitsloser Mitglieder schützen kann Während früher Arbeiter ihrer Mitgliedschaft bei der Fabrik-Krankenkasse verloren gingen, wenn sie aus der Arbeit entlassen wurden, bleiben sie nach dem jetzigen Kranken-Versicherungsgesetz bekanntlich auch nach der Entlassung Mitglieder derselben, wenn sie ihre Beiträge pünktlich weiter zahlen. Vom humanen Standpunkt beleuchtet, ist diese Bestimmung eine gerechtfertigte, anders erscheint sie aber, wenn man die praktische Seite in Erwägung zieht. In industriellen Kreisen fürchtet man, daß bei eintretenden Arbeitsstockungen eine so große Inanspruchnahme der Krankenkassen seitens der entlassenen Arbeiter stattfinden wird, daß eine Gefährdung der Existenz derselben oder eine stärkere Heranziehung der Industriellen mit Beitragszahlungen unausbleiblich sei. So gerne man auch den entlassenen Arbeitern die Mitgliedschaft bei den Krankenkassen belassen will, so müßte andernfalls den Kassenvorständen die Möglichkeit gegeben sein, durch Ueberweisung von verdächtigen Kranken an ein Krankenhaus die Krankenkassen vor unberechtigter Inanspruchnahme schützen zu können. Diese Ueberweisung an ein Krankenhaus von am Sitze der Kasse wohnenden Mitgliedern gestattet das Gesetz aber nur, wenn letztere sich mit dieser Ueberweisung einverstanden erklären, oder an einer Krankheit leiden, die betreffs Behandlung und Verpflegung Anforderungen stellt, welchen von der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Gesetzesbestimmungen schon in diesem Winter eine Probe auf ihre Zweckmäßigkeit zu bestehen haben werden, denn durch die in der Zuckerindustrie entstandene Flauheit sind so viele Fabriken — speziell Maschinenfabriken — in Mitleidenschaft gezogen worden, daß in einzelnen Etablissements ganz enorme Arbeiterentlassungen haben eintreten müssen.

Bei allem Wohlwollen, welches das Krankenkassengesetz den Arbeitern entgegenbringt, ist in demselben eine Bestimmung aufgenommen, welche in Arbeiterkreisen arge Verbitterung hervorgerufen hat und zu Petitionen aus Arbeiterkreisen an den Reichstag führen wird. Es ist dieses die Bestimmung, daß das Krankengeld erst vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab gezahlt werden darf. So lange gedruckte Statuten der Krankenkassen den Arbeitern nicht vorlagen, war man allgemein der Ansicht, daß Personen, welche nur zwei oder drei Tage krank sind, kein Krankengeld erhalten würden, daß aber Denjenigen, welche länger arbeitsunfähig sind — wie früher — vom ersten Tage der Erkrankung ab das Krankengeld nachgezahlt werden würde. Diese Annahme hat sich nicht allein als irrthümlich herausgestellt, nein, die von den Behörden zu dem Krankenversicherungsgesetze gegebene Erklärung zeigt, daß die Krankengeldzahlung überhaupt erst mit dem fünften Tage eintritt, weil nach dem Wortlaute des Gesetzes der Tag der Erkrankung bei der Krankengeldberechnung nicht mitgezählt werden darf. Der Zweck einer solchen harten Gesetzesbestimmung ist den betheiligten Kreisen vollständig unerklärlich, zumal den freien Hülfskassen es nach wie vor freigestellt ist, gleich vom ersten Tage der Erkrankung ab die Zahlung des Krankengeldes eintreten lassen zu können. Wie schon bemerkt, sollen aus Arbeiterkreisen Petitionen an den Reichstag gerichtet werden, welche eine Aenderung der beregten Gesetzesbestimmung verlangen, wünschenswerth ist es, daß diesen Forderungen der Arbeiter entsprochen wird, denn im Großen und Ganzen handelt es sich hier doch nur um auszuzahlende Gelder, welche zum größten Theil von den Arbeitern selbst aufgebracht worden sind und zur Steuerung von Noth in den Arbeiterfamilien verausgabt werden sollen.

Bei allen neuen Gesetzen stellen sich, so bald sie in Praxis geführt werden, Fehler oder irrthümliche Auffassungen heraus. In solchen Fällen ist es Sache der Presse, dies darzulegen und dadurch Verbesserungen der Gesetzgebung anzubahnen. Dieses wollen wir auch nur mit dem oben Gesagten beabsichtigt haben.

Deutschland.

Berlin, 6. Dezember. In dem Kapitel 19 — höhere Truppenbefehlshaber“ — des in der Budgetkommission des Reichstages zur Berathung gelangten Militäretats sind Mehrausgaben in Höhe von 49,080 Mark gefordert, und zwar: 1) zur Errichtung eines Kavallerie-Divisions-Stabes beim ersten Armeekorps 17,148 Mark, 2) Errichtung einer Landwehr Inspektion beim 1. und 2. Armeekorps (Königsberg und Bromberg) 21 096 Mark, 3) Errichtung eines Landwehr-Brigade-Stabes in Berlin 10,872 Mark. Die beiden ersten Forderungen erhielten die Zustimmung der Kommission, während in Bezug auf die dritte die Budget-Kommission Ablehnung beantragte.

— Der allgemeine deutsche Musiker-Verband hat beim Reichstage eine Petition eingereicht, welche dahin geht, daß 1) den Militärmusikern eine Beschränkung in Bezug auf die Tanzmusik in bürgerlichen Kreisen auferlegt würde; 2) dieselben bei gewerblichen Produktionen, besonders aber in kleinen Abtheilungen, nicht die Uniform benutzen dürften, um, wie es nur zu häufig geschieht, dadurch die Anziehungskraft zu erhöhen; 3) ihnen die Möglichkeit genommen wird, durch billigere Anerbietungen bei musikalischen Geschäften den Zivilmusikern die Existenz zu erschweren.

— Die Geschäftsordnungs-Kommission des Reichstages trat heute zusammen, um über den ihr von der Wahlprüfungs Kommission überwiesenen Antrag betreffend die Reform des Modus der Wahlprüfungen zu berathen. Zugleich lagen die Gegenvorschläge der Abgg. Frhr. von Heereman und von Reinbaben vor. Diese beiden, sowie der Antrag der Wahlprüfungs Kommission wurden nach langer Debatte abgelehnt und es gelangte folgender Antrag des Abg. Frhr. v. Stauffenberg zur Annahme: „Die Wahlprüfungskommission besteht aus 14 Mitgliedern und 7 Ergänzungsmitgliedern und wird für die Dauer einer Session gewählt. Der Vorsitzende der Kommission kann aus der Zahl der Ergänzungsmitglieder Referenten ernennen, welche aber nur bei den von ihnen bearbeiteten Wahlen an der Berathung und Abstimmung Theil nehmen. Anträge der Kommission, welche auf die Ungültigkeitserklärung einer Wahl gehen, können nur bei Anwesenheit von wenigstens 11 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.“

— Zur Frage der Erhöhung der Getreidezölle schreibt die „Freihandels-Korresp.“:

„Wenn bei der Budgetdebatte der Schatzsekretär von Burchard empfahl, von der geplanten Erhöhung der Getreidezölle den Roggenzoll auszuschließen, so hat er dabei vollständig den engen Zusammenhang übersehen, der zwischen den Preisen der verschiedenen Getreidearten besteht. Der von ihm angestrebte Zweck kann nicht erreicht werden, denn es ist nicht möglich, Weizen und Hafer zu vertheuern, ohne daß der Roggenpreis in Mitleidenschaft gezogen wird. Je näher die Werthe von Weizen und Roggen zusammenrücken, desto mehr wird im inländischen Verbrauch Roggen durch Weizen ersetzt; je weiter sie sich von einander entfernen, desto stärker ist der verhältnißmäßige Antheil des Roggenverbrauchs. So ist in diesem Jahre mehr Weizen und weniger Roggen als im vorigen in den freien Verkehr des Zollgebiets eingeführt worden, und man darf dies dem Umstande zuschreiben, daß der Preisunterschied zwischen beiden Getreidearten kleiner war als im Vorjahre, ja daß sogar die geringeren Weizensorten des Auslandes zeitweise zu Roggenpreisen käuflich waren. Ebenso ist es eine bekannte Thatsache, daß bei hohen Hafer- und niedrigen Roggenpreisen der Landmann seinen Roggen verfüttert, anstatt Hafer zu kaufen. Zu berücksichtigen ist, daß neben Weizen auch alle anderen Getreidearten von der erhöhten Zollast betroffen würden, und in der That nicht einzusehen ist, warum durch Vertheuerung der Malzgerste der Mittelstand zu erhöhten Ausgaben für seinen Bierverbrauch gezwungen, und warum durch den Zollaufschlag auf Hafer, Futtergerste und Mais diese Stoffe der ihrer oft sehr benöthigten Landwirthschaft selbst vertheuert werden sollen.“

— Die Stärke der Fraktionen des Reichstages ist gegenwärtig folgende. Die Deutschkonservativen zählen 75 Mitglieder (und 1 Hospitanten); die Reichspartei 28 Mitglieder; die Zentrumsfraktion 99 Mitglieder (und 10 Hospitanten); die Fraktion der Polen 16, die nationalliberale Fraktion 50 Mitglieder; die deutsch-freisinnige Partei zählt 60 Mitglieder (und 1 Hospitanten); die Volkspartei 7; die Sozialdemokraten 22 Mitglieder. Bei keiner Fraktion sind 23 Mitglieder; darunter die 15 Elsaß Lothringer, außerdem die Abgg. v. Bertram, Graf v. Hacke, Freiherr v. Hornstein, Junggreen, Freiherr Langwerth v. Simmern, Lenzmann, v. Wedell-Piesdorf und Sander. Erledigt sind zur Zeit 5 Mandate.

— Der Abg. Lenzmann hat einen Gesetzentwurf, betr. die Entschädigung für verurtheilte und im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochene Personen eingebracht. Der grundlegende § 1 des Entwurfs lautet: „Dem Angeklagten, welcher wegen einer nach der Strafprozeßordnung zu verfolgen gewesenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden und dieselbe ganz oder theilweise verbüßt hat, ist, dafern er im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens wegen dieser Handlung freigesprochen worden, auf seinen Antrag für den durch den Strafvollzug in Bezug auf seine Vermögensverhältnisse, seinen Erwerb oder sein Fortkommen ihm verursachten Schaden aus der Staatskasse Entschädigung zu gewähren."

— Nachdem vorgestern das englische Unterhaus die Neueintheilungsbill in zweiter Lesung angenommen, hat gestern das Oberhaus seinen Theil des Paktes erfüllt und der Bill betr. die Erweiterung des Wahlrechts in dritter Lesung seine Zustimmung ertheilt. Die radikale Presse zeigt sich noch immer sehr unzufrieden mit dem Kompromiß; sie findet es namentlich unerhört, daß über die Wahlsitze großer Städte Verfügung getroffen wurde, ohne daß die Regierung vorher die Vertreter dieser Städte gehört. Sie erblickt darin eine Verletzung der lokalen Autonomie und hofft — ohne Zweifel vergebens —, daß der Fleck bei der dritten Lesung wieder ausgetilgt werden möge.

— Von besonderem Interesse ist folgende Aufzeichnung über eine Unterredung des Reichskanzlers mit den Inhabern der im Biafragebiete interessirten Firmen:

Auf Einladung des Herrn Reichskanzlers hatten sich die Inhaber der Firmen C. Woermann u. Jantzen und Thormählen in Hamburg, die Herren Ad. Woermann, E. Bohlen, W. Jantzen und J. Thormählen zu einer Besprechung der ihre Niederlassungen im Biafragebiete betreffenden Angelegenheiten am 25. September in Friedrichsruh eingefunden.

1) Von Sr. Durchlaucht wurde zunächst der Gedanke einer Vereinigung der in den deutschen Schutzgebieten an der westafrikanischen Küste domizilirten Firmen erörtert. Das Reich könne für diese Gebiete nur die Departements des Krieges, des Auswärtigen und der Justiz übernehmen, die Departements des Innern und des Handels dagegen müßten den betheiligten Kaufleuten überlassen bleiben. Für den Verkehr mit der Reichsregierung werde in Hamburg ein Syndikat zu bilden sein. Durch Vermittelung dieses Syndikats wären die Wünsche und Anträge der einzelnen Firmen in allen, zur Entscheidung durch das Reich stehenden Fragen der Regierung vorzutragen. Auf Erfordern des Auswärtigen Amtes, als der vorgesetzten Behörde der in den deutschen Schutzgebieten stationirten Beamten, werde das Syndikat sich außerdem gutachtlich über neue Einrichtungen und Anordnungen der Beamten zu äußern haben. Zweckmäßig werde es sein, in Berlin eine ständige Vertretung des Syndikats einzurichten. Die anwesenden Herren stimmten der Bildung eines solchen, zur Wahrnehmung ihrer Interessen berufenen Organs zu, sie waren der Ansicht, daß sie sich mit den im Togo-Gebiete etablirten Firmen: Wölber u. Brohm (Hamburg) C. Goedelt (Hamburg) und F. M. Victor Söhne (Bremen), zu diesem Zwecke würden vereinigen können.

2) Ueber die südlich von Batanga, unterbrochen durch französische Enklaven, unter deutschen Schutz gestellten Küstenstrecken hatten die Herren bereits bei einer früheren Gelegenheit sich dahin geäußert, daß in Betreff der Punkte, wo die deutschen Besitzergreifungen mit älteren französischen Ansprüchen kollidiren, ein Austausch mit anderem Gebiete herbeizuführen sein werde.

3) Ueber die Organisation der Regierung und der Verwaltung im Biafragebiet sprachen die Herren sich dahin aus, daß die Landeshoheit im Namen Seiner Majestät des Kaisers ausgeübt werden müsse. Als Vertreter der kaiserlichen Regierung werde ein Beamter einzusetzen sein, der am besten den, den Eingeborenen bekannten Titel eines Gouverneurs führen werde, derselbe müsse seinen Sitz in Kamerun haben, woselbst für die Einrichtung einer angemessenen Wohnung ohne Schwierigkeiten Sorge getragen werden könne. Ueber die Person des zukünftigen Gouverneurs wurden bestimmte Vorschläge nicht gemacht. Zur Unterstützung des Gouverneurs bei der Regierung und Verwaltung des Landes und bei der Rechtsprechung soll aus den Vertretern der in Kamerun etablirten Firmen ein Kollegium gebildet werden. Es erscheine wünschenswerth, auch zwei englische Kaufleute, einen Missionär und ein oder zwei eingeborene Häuptlinge, letztere als Beisitzer mit berathender Stimme, in diese Körperschaft zu wählen. Ernennung und Entlassung der einzelnen Mitglieder müßten durch den Gouverneur erfolgen. Die „Courts of Equity" hätten sich in Kamerun nicht bewährt. Die Jurisdiktion im Biafragebiete müsse durch den Gouverneur unter Hinzuziehung einzelner Mitglieder des Rathes, als Beisitzer, ausgeübt werden. Für die Europäer sei deutsches Recht, vor Allem das deutsche Handelsgesetzbuch und das deutsche Strafgesetzbuch einzuführen. Als Appellationsinstanz werde das hanseatische Oberlandesgericht fungiren können. Bei der Rechtsprechung über Eingeborene müsse den Landessitten und Gebräuchen Rechnung getragen werden. Sollte der Gouverneur kein Jurist sein, so werde ihm ein rechtsverständiger Sekretär beigegeben werden müssen. Der Rath werde über die Aufbringung der im öffentlichen Interesse für die Regierung und Verwaltung des Landes erforderlichen Mittel zu beschließen haben. Durch seine Vermittelung werden den Häuptlingen die ihnen von den einzelnen Firmen zu entrichtenden Abgaben zu zahlen sein. Diese Abgaben (Kumi) bestehen zur Zeit in Waaren; erwünscht erscheine es, daß dieselben später in Geld geleistet würden. Durch einen mäßigen Ausgangszoll auf die zur Ausfuhr gelangenden Produkte würden die erforderlichen Mittel ohne Schwierigkeit zu beschaffen sein.

4) Der häufige Besuch von Kriegsschiffen in den dem deutschen Schutze unterstellten Küstendistrikten sei sehr erwünscht.

5) Für den Gouverneur von Biafra müsse ein Küstendampfer und außerdem ein kleines Fahrzeug angeschafft werden, welche, um die Flüsse hinauffahren zu können, nur geringen Tiefgang haben dürften. Die Kosten dieser beiden Dampfer würden etwa 180,000 M. betragen.

6) Es wurde ferner als wünschenswerth bezeichnet, wenn durch kaiserlichen Erlaß oder in anderer Form baldmöglichst die deutsche Besitzergreifung des Biafragebiets öffentlich proklamirt werde.

— In beiden Häusern des Parlaments gaben diese Woche die Vertreter der Regierung Auskunft über die Absichten derselben bezüglich der Verbesserung des Zustandes der Kriegsflotte. Lord Northbrook, der Chef der Admiralität, welcher im Oberhause sprach, erklärte, während der letzten vier Jahre schon sei Vieles zur Hebung der Flotte geschehen. England besitze an modernen Panzerschiffen erster Klasse 30 mit einem Tonnengehalt von 210,430 Tonnen, während Frankreich deren nur 19 mit einem Tonnengehalt von 127,808 habe. An Schiffen zweiter Klasse besitze England 16 mit einem Tonnengehalt von 115,500, Frankreich nur 12 mit einem Tonnengehalt von 53,000. In Wirklichkeit besitze England 46 Panzerschiffe mit einem Tonnengehalt von 326,000 und Frankreich 31 mit einem Tonnengehalt von 181,000. Englands gegenwärtige Ausgaben für den Bau von Panzerschiffen überstiegen bei weitem die Frankreichs für den gleichen Zweck. Lord Northbrook entwickelte sodann das künftige Schiffsbau-Programm der Admiralität. Zuvörderst sollen alle im Bau begriffenen Panzerschiffe so rasch als möglich fertiggestellt werden. Ferner sollen gebaut werden: vier neue Panzerschiffe, zwei Torpedo-Widder, 30 Torpedoboote erster Klasse, fünf zum Schutz des Handels bestimmte Kreuzer von je 19,000 Tonnen Tragkraft und einer Fahrgeschwindigkeit von 17 Knoten in der Stunde, sowie zehn Avisoboote. Der Bau der projektirten neuen Schiffe erheischt einen Kostenaufwand von 3,100 000 Pfd. Sterl. und es sollen die Arbeiten zur Hebung der Schiffsbauindustrie und zur Linderung des Nothstandes unter den Schiffshandwerkern am Clyde und am Tyne an Privatfirmen vergeben werden. Die Kosten der Armirung der neuen Schiffe sind auf 1,600,000 Pfd. Sterl veranschlagt, während 825,000 Pfd. Sterl. für den Schutz von Kohlenstationen verausgabt werden sollen. Die Gesammtausgabe für die Flotte beläuft sich mithin auf 5,525,000 Pfd. Sterl., von welcher Summe 800,000 Pfd. Sterl. im nächsten Jahr verausgabt und der Rest auf die nächsten fünf Jahre vertheilt werden soll.

Das Parlament und die Presse hat sich durch diese Erklärungen nur wenig befriedigt gezeigt, da man vom Kabinette weit größere Anstrengungen zur Behauptung der gefährdeten Seeherrschaft erwartet.

— Von einem Schweizer, der seit vielen Jahren in Egypten sich niedergelassen, erhält der Berner „Bund" einige vom 24. November aus Tantah datirte Mittheilungen über die allgemeine Lage in Egypten. Derselbe räth in erster Linie dringend jungen Handelsbeflissenen ab, ihre Blicke nach den Nillanden zu richten; denn seit Beendigung des Krieges sei der Geschäftsgang durch die Engländer ganz auf den Hund gekommen. Kredit und Geld sei dahin. Der Import sei total vernichtet und der Export, hauptsächlich in Baumwolle und Getreide, liege in den Händen einiger großer Häuser, welche bedeutendes Kapital besitzen und das Risiko tragen können. Schon vielen kleinern Geschäftsleuten sei der Athem ausgegangen. In Alexandrien herrsche großes Elend, denn alle die Summen der Indemnität, welche 500 Pfd. Sterling übersteigen, seien noch nicht bezahlt. Wären diese regulirt, könnten die Leute mit dem Gelde arbeiten und die Geschäfte würden sich wieder heben. Die Zeiten vor 1881, verglichen mit heute, seien wie Tag und Nacht. Zudem schade die Affaire im Sudan ganz bedeutend und bringe Egypten noch mehr zurück.

In Betreff der Sudan-Expedition wird der „Politischen Korr." aus Kairo, 23. November, geschrieben:

„Die durch den niedrigen Wasserstand des Nils bedingten, mitunter unüberwindlichen Transportschwierigkeiten veranlaßten die Leitung der Expedition nach dem Sudan, dem Generalstabe die Frage zur Prüfung vorzulegen, ob unter solchen Verhältnissen der ursprüngliche Plan, nach erfolgter Befreiung des Generals Gordon sofort wieder den Rückmarsch anzutreten, aufrechtzuerhalten sei. Der Generalstab soll sich nun dahin ausgesprochen haben, daß das Expeditionskorps erst dann den Rückmarsch anzutreten hätte, wenn der hohe Wasserstand des Nils im Laufe des nächsten Jahres den Rücktransport der Truppen erheblich erleichtert. Da in Konsequenz dieses Beschlusses noch vielfache Vorkehrungen zu treffen sind, so dürfte der Aufbruch des Expeditionskorps in Feindesland einen weiteren Aufschub erfahren. General Wolseley wird, wie verlautet, diesbezüglich keine Ordre ertheilen, bevor nicht die ganze Streitmacht in Debbah konzentrirt ist. Bisher haben nach militärischen Berichten erst 9000 Mann Assuan passirt."

Ausland.

Pest, 4. Dezember. Im vorigen Monate — während der Delegations-Session — hatte Dr. Rieger mit den maßgebenden Regierungsmännern und mit den tonangebenden Führern der Opposition Besprechungen, welche den Zweck hatten, die Ungarn zu bewegen, daß sie dem geplanten staatsrechtlichen Ausgleich zwischen Krone und Tschechen keine Hindernisse in den Weg legen. Dr. Rieger hat von ungarischer Seite die Versicherung erhalten, daß Ungarn sich in die gedachte österreichische Angelegenheit nicht einmischen werde, dafür aber das Wort des Dr. Rieger verlange, daß die Mehrheit der Tschechen den Kampf gegen die Jungtschechen energisch aufnehmen werde, falls diese die ungarischen Slawen gegen den ungarischen Staatsgedanken aufreizen oder in dieser Richtung unter den Kroaten und den Nordslawen thätig sein wollten. Außerdem wurde festgestellt, daß die Tschechen an dem Dualismus nicht rütteln werden und daß die Einheit des österreichischen Staatswesens Ungarn gegenüber keinerlei Aenderung erfahren wird. So lange diese zwei Bedingungen von Seite der Tschechen eingehalten werden, soll Ungarn eine passive Haltung (d. h. die Nichteinmischung in die Angelegenheit des tschechischen Ausgleichs) beobachten. Aber es wird dieselbe sofort aufgeben, falls die tschechische Opposition von Seite der Mehrheit in Bezug auf ihre panslawistischen Umtriebe nicht niedergehalten werden kann.

Paris, 5. Dezember. Heute Abend fand auf der deutschen Botschaft ein größeres Diner statt, welchem mehrere Minister und Diplomaten, sowie die hauptsächlichen Mitglieder der kürzlich ernannten Kommission zur Vorbereitung der Weltausstellung von 1889 beiwohnten. — Der Pariser Gemeinderath erklärte sich heute mit 50 gegen 23 Stimmen nach langer Debatte zu Gunsten der Weltausstellung im Jahre 1889 und für die Wahl des Marsfeldes wie im Jahre 1878.

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 7. Dezember. Der Diebstahl von Leuchtgas durch Erbrechen eines im Hause mündenden Zuführungsrohres der Gasanstalt im Innern des Hauses und durch Ableitung des Gases mittelst eines Verbindungsrohres in die im Hause befindliche Gasleitung ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 1. Strafs. vom 2. Oktober d. J., als ein schwerer Diebstahl aus § 243 des St.-G. B. (mit Zuchthaus) zu bestrafen.

— Eine für Zivilanwärter wichtige Entscheidung ist unterm 1. d. Mts. von dem Minister der öffentlichen Arbeiten ergangen. Aus einem Einzelfall, in welchem für einen nicht anstellungsberechtigten Telegraphisten die Verleihung der Anstellungsfähigkeit für den Eisenbahn-Stationsdienst zu dem Zwecke nachgesucht worden ist, um den Betreffenden vor den übrigen Anwärtern in die nächste frei werdende Etatsstelle des Stationsdienstes einrücken zu lassen, hat der Minister Veranlassung genommen darauf hinzuweisen, daß aus der Verleihung der Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig die Berechtigung zum alsbaldigen Einrücken in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle dieses Dienstzweiges nicht herzuleiten ist. Die mit der Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig ausgestatteten Anwärter dürfen — ebenso wie die in Ermangelung von anstellungsberechtigten Anwärtern angenommenen Nichtanstellungsberechtigten — in die den Militäranwärtern vorbehaltenen Etatsstellen nur unter der Voraussetzung einrücken, daß geeignete Stellenanwärter aus dem Militär nicht vorhanden sind.

„Die vorzugsweise Anstellung Nichtversorgungsberechtigter in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Etatsstelle ist dagegen nur insofern statthaft, als ausnahmsweise die Anstellungsfähigkeit für eine bestimmte Stelle Allerhöchsten Orts verliehen worden ist. Es wird deshalb in allen Fällen, in denen ungeachtet der Bewerbung von Versorgungsberechtigten für die den letzteren vorbehaltenen Stellen die Einstellung Nichtanstellungsberechtigter im dienstlichen Interesse angezeigt erscheint, der Prüfung bedürfen, ob es sich mehr empfiehlt, für die Betreffenden die Verleihung der Anstellungsfähigkeit für den fraglichen Dienstzweig oder für die bestimmte Stelle in Antrag zu bringen. Selbstverständlich ist in dem einen wie in dem andern Falle das in Betracht kommende besondere dienstliche Interesse eingehend zu begründen."

— In der Woche vom 30. November bis 6. Dezember wurden in der hiesigen Volksküche 2129 Mahlzeiten verabreicht.

— Bei der gestrigen Ergänzungswahl eines Stadtverordneten der ersten Abtheilung wurde Herr Kaufmann Cunt mit 70 Stimmen gewählt. Herr Korbmachermeister Krüger erhielt 63 Stimmen.

— Heute, Sonntag, wird die Scholz'sche Menagerie in den großen Ausstellungsräumen vor dem Berliner Thor eröffnet. Dieselbe bietet eine große Anzahl seltener und gut genährter Thiere, worunter auch verschiedene gut dressirt sind. Wir werden in einer der nächsten Nummern ausführlich auf dieselbe zurückkommen.

— Der Stettiner Lloyddampfer „Kätie", Kapt. Petrowsky, ist von Newyork kommend, gestern wohlbehalten in Gothenburg angekommen, hat daselbst Passagiere gelandet, und heute Vormittag die Reise nach Kopenhagen fortgesetzt.

Kunst und Literatur.

Theater für heute. Stadttheater: „Don Juan." Große Oper in 4 Akten. Bellevuetheater: „Hasemanns Töchter." Montag: Stadttheater: „Der Salontyroler." Lustspiel in 4 Akten.

Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe.

(Nach den neuesten Zeitschriften und Sammlungen.)

Ein Fall der Rechtshülfe ist dann nicht gegeben, wenn an einem aus dem Bezirke des Amtsgerichts, welches das Handelsregister zu führen hat, in den Bezirk eines anderen Amtsgerichts verzogenen Kaufmann eine Verfügung nach Art. 5 § 1 des Einf. Ges. zum H.-G.-B. erichtet werden soll. Das erstere Amtsgericht hat diese Verfügung selbst zu erlassen. Beschl. 1. Zivilsen. O. L. G. Köln, 21. Nov. 1883, Rheinarchiv Bd. 75 S. 3.

Die bei einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaft eingegangene Versicherung wird durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft mit der Wirkung aufgehoben, daß dem Versicherten wegen eines nach der Konkurs-Eröffnung eingetretenen Schadenfalles eine Forderung gegen die Konkursmasse nicht zusteht. U. O. L. G. Köln, vom 11. Juni 1884 a. a. O. S. 19.

Nach Abschluß eines Zwangsvergleiches im Konkurs kann nicht neben dem Konkursgläubiger auch der Bürge, welcher den ganzen Rest der Forderung zahlen muß, wegen seines Regreßanspruchs gegen den Gemeinschuldner die Zahlung der Vergleichsdividende fordern. Der Regreßanspruch des Bürgen ist durch den Zwangsvergleich und die Auszahlung der Dividende an die Gläubiger erloschen. U. O. L. G. Köln, 11. Juni 1884 a. a. O. S. 25.

Die Behauptung einer Gewerbsbeeinträchtigung berechtigt nicht zur Anfechtung einer nach dem Gesetze als zulässig erkannten Firmaprotokollirung. U. obersten G. H. zu Wien vom 18. März 1884, öst. Gerichtshalle S. 480.

Das im Gesellschaftsvertrage getroffene Uebereinkommen, Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnisse durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, gilt nicht für Ansprüche, die aus dem unter gleichzeitiger Liquidation geschlossenen Auflösungsvertrage hervorgehen. U. oberst. H. H. Wien, 14 September 1882, öst. Gerichtshalle S. 485 unter N. 1.

Die Vorlage der Handelsbücher kann nur bezüglich jener Umstände verlangt werden, welche in dem Schriftsatze von dem Streittheil behauptet und zu deren Beweis der bezügliche Streittheil sich durch Vorlage der gegenseitigen Handelsbücher in dem Schriftsatze erboten hat. U. dess. G. H. 11. März 1884 a. a. O S. 490.

Nur positive und bestimmte Behauptungen können als Beweisthema für die Beweisführung durch Vorlage der gegentheiligen Handelsbücher angeführt werden. U. dess. G. H.

Vermischte Nachrichten.

— (Billigeres Bier.) Aus München wird dem „B. T." berichtet, daß zwei der größten dortigen Brauereien, und zwar die von Gabriel Sedlmayer „Zum Spaten" und Joseph Sedlmayer „Zum Leist" ihren Bierpreis vom 1. d. M. ab um 2 Pf. pro Liter ermäßigt hätten. Beim Spatenbräu macht dieser Nachlaß die Kleinigkeit von 600 000 Mk pro Jahr aus, da Gabriel Sedlmayer ca. 300,000 Hektoliter jährlich einsiedet.

— (Schiffs-Bewegung der Hamburger Postdampfer.) „Bohemia", 19. November von Hamburg, 2. Dezember in Newyork angekommen. „Moravia" von Newyork 1. Dezember in Hamburg eingetroffen. „Hungaria" 1. Dezember von St. Thomas nach Hamburg abgegangen. „Albingia" 2. Dezember in Vera-Cruz angelangt. „Saxonia" 1. Dezember von Westindien in Hamburg eingetroffen. „Paranagua" ausgehend, 1. Dezember St. Vincent passirt. „Santos" 1. Dezember von Bahia nach Hamburg abgegangen. „Buenos Aires" 1. Dezember von Teneriffe nach Brasilien weitergegangen. „Lissabon" 30. November von Ceara nach dem La Plata weitergegangen. „Baumwall" 28. November in Halifax angekommen. „Petropolis" 1. Dezember von Brasilien in Hamburg eingetroffen.

Warschau, 5. Dezember. Wie Herr St. Cumberland mittheilt, wurde derselbe gestern Abend von dem Gouverneur General Gurko empfangen. Cumberland vollführte ein sonderbares Experiment mit dem General Gurko, er zeigte ihm verwickelte Manöver auf erdichtetem Schlachtfeld und zuletzt den Gegenstand, welcher eine Redoute darstellt und welche General Gurko an der Spitze seiner Truppen anzugreifen gedachte.

— (Gemüthlich.) Der Doktor, der Apotheker, der Forstmeister und der Gerichtsaktuar sitzen um halb 12 Uhr noch beim Schoppen. Der Polizeidiener kommt zum zweiten Male mit strenger Amtsmiene herein! „Meine Herren, jetzt ischt aber d' Polizeistund' ganz g'wiß vorbei; — aber Se könnet no' net furt, 's regnet g'rad saumäßig!"

— (Kaltblütig.) „Nein, Herr," schreibt ein erzürnter Vater, „meine Tochter kann niemals die Ihrige werden!" — „Vollkommen richtig," antwortet der junge Mann, „aber ich will sie ja auch nur zu meiner Frau."

(Abgefertigt.) Geck: Wenn Sie fort und fort meine Liebe verschmähen, werde ich an gebrochenem Herzen sterben, und nach meinem Tode wird Ihnen mein Geist erscheinen. Dame: Ihr Geist! Ah, da werde ich dem Tode eine Bekanntschaft verdanken, welche zu machen mir bis dahin nicht vergönnt wurde.

Verantwortlicher Redakteur: W. Sievers in Stettin.

Telegraphische Depeschen.

Berlin, 6. Dezember. S. M. S. „Prinz Adalbert", 12 Geschütze, Kommdt. Kpt. z. S. Mensing I, ist am 2. November c. in Honolulu eingetroffen und beabsichtigt am 7. November c. die Reise nach Callao fortzusetzen.

Köln, 6. Dezember. Der Rhein zeigte heute früh an dem hiesigen Pegel eine Wasserstandshöhe von 2,60 Meter; die seit Wochen gestörte Schifffahrt konnte daher wiederum in vollem Umfange aufgenommen werden.

Agram, 5. Dezember. In dem Preßprozesse gegen den Redakteur der „Sloboda" beantworteten die Geschworenen die Fragen wegen Aufreizung zu Haß und Verachtung gegen die Staatsgewalt, wegen Störung der öffentlichen Ruhe und wegen Beleidigung des Banus in seiner amtlichen Stellung einstimmig verneinend, worauf der Angeklagte freigesprochen wurde.